

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55062](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55062)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größ. Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 16. Juni.

1847.

N^o 48.

Die Wittwen-Casse.

Ob dem freien Willen der Staatsdiener überlassen werden dürfe: in wiefern sie ihren dereinstigen Wittwen eine Pension bei der W. C. versichern wollen? — und etwa von der Landesherrschaft größere Zuschüsse zu leisten seien, um den Contribuenten die Zahlung der tarifmäßigen Beträge zu erleichtern? — das sind Fragen, auf die der Verf. des Artikels in Nr. 43 dieser Bl. so wenig eingegangen ist, als er die kürzlich mehrfach dargelegten günstigen Zufälligkeiten, welche der W. C. zu Statten gekommen sind, einer Beachtung gewürdigt hat. Er nimmt aus unzureichenden Gründen als entschieden an, daß die Verordnungen von 1779 auf unrichtige Vorausbestimmung basirt sei, — und verlangt, daß jeder Interessent, der durch die seinerseits entrichteten Gelder die Pension seiner Frau gedeckt habe, erstattet bekomme, was er würde zuviel bezahlt haben, — ohne nur daran zu denken, sich die Frage vorzulegen: ob und wie die Casse, welche die erhaltenen Ueberschüsse zurückgeben soll, in den Fällen, wo die Einlagen des Mannes den Betrag der Wittwenpension nicht erreichen, dieses Deficit werde tragen können? Sollen der Casse keine solche Vortheile zufließen, so würde zur Vermeidung der entgegengesetzten Nachtheile nichts übrig bleiben, als allgemein mit der Zahlung der Pensionen aufzuhören, sobald die betreffenden Wittwen die Einzahlungen ihrer Männer, einschließlicly der dafür erwachsenen Zinsen, consumirt

haben! Wer in Verachtung „der Meinungen der s. g. Sachverständigen“ eine solche nahe liegende Consequenz übersehen kann, liefert dadurch einen so vollständigen Beweis seiner Ignoranz, daß jede weitere deßfällige Bemerkung als überflüssig erscheint. Wenn der Verf. die auf einander folgenden Berichte der Direction noch in anderer Hinsicht durchsieht, als um daraus die Zunahme des Capitals zu entnehmen: so wird er zweierlei bemerken können: a) daß die Summe der eröffneten jährlichen Pensionen bisher keine constante Größe gewesen ist, sondern solche im Allgemeinen fortwährend zugenommen hat. Die Wittwenpensionen betragen z. B. im Jahre 1823 nur 11 bis 12000 R , machen aber jetzt gegen 18000 R aus, was bei dem Zinsfusse von 4 Procent einer Capital-Differenz von 150000 R gleichkommt, b) daß seit 1813 die Zahl der Interessenten sich sehr vermehrt hat, mithin, da die Casse während des Bestandes der Ehen zu dem Besitze der Mittel gelangen muß, die künftigen Pensionen decken zu können, auch die Capital-Zunahme noch eine längere Zeit fortzudauern hat, wenn die Casse zahlungsfähig bleiben soll für die künftig hinzutretenden Pensionen. Daher ist der Vorschlag, „den jetzigen Capitalbestand für eifern zu erklären, und künftig nur so viel aufzubringen, um das Capital in seiner jetzigen Höhe zu erhalten“, nicht zur Annahme geeignet. Denn wenn auch die Zinsen des Capitals auf einige Jahre zureichten, sämmtliche Pensionen zu decken: so bewiese das gar nicht, daß die Beiträge zu hoch normirt wären, wie solches bei-



spielsweise aus der in Dierks Prüfung der Wittwen- und Waisen-Cassen, 1846, S. 96 bis 98 aufgestellten Bilanz zur Evidenz hervorgeht; wahrscheinlich wird dies aber in Zukunft nicht wieder vorkommen, wenn es gleich in den ersten Jahren nach Errichtung der Casse der Fall gewesen sein dürfte. Ueberdies beruft sich der Verf. noch auf das Gesetz für die Wittwen-Casse der hannoverschen Staatsdiener, welches niedrigere Beiträge vorschreiben soll. Dem Eins. ist das angezogene Gesetz nicht bekannt; er erinnert sich aber aus Zeitungs-Artikeln, daß unverheirathete Officiere, welchen die Heiraths-Consense verweigert waren, dessen ungeachtet Beiträge zu jener Casse leisten sollten. Wenn also die dortigen Angestellten, mögen sie verheirathet sein oder nicht, beizutragen haben, — wie dies in Baden wirklich der Fall ist, und für Preußen wenigstens projectirt war — so ist leicht zu begreifen, daß und warum die Prämien der hannoverschen Anstalt die Höhe der hiesigen nicht erreichen. Daraus darf aber selbstredend nicht gefolgert werden, falls jene Voraussetzung richtig sein sollte, daß neben Beibehaltung der hier bestehenden Einrichtungen eine gleiche Feststellung des Tarifs, wie dort, zulässig sei. 19.

Jahr- und Kramermärkte in der Stadt Zever.

Nach der neuern Ansicht der Volkswirtschaftslehre haben Jahr- und Krammärkte nur dann einen Zweck, wenn sie dazu dienen, Bewohner einer gewissen Gegend, namentlich kleinerer Städte und deren Umgegend mit Gewerkswaaren zu versehen, die für gewöhnlich da nicht zu erhalten sind, sei es überhaupt nicht, oder nicht zu so billigen Preisen, oder nicht in solcher Auswahl, und die entweder auch die Eingeseffenen keine Lust, oder keine Kenntniß, oder keinen Credit haben, aus der Fremde kommen zu lassen. Wird dieser Zweck nicht erreicht, werden mithin die Jahr- und Kramermärkte nicht von auswärtigen Verkäufern besucht, so werden sie für unnütz gehalten, indem die Waaren, die von einheimischen Verkäufern feil geboten werden, auch zu jeder andern Zeit an dem Orte zu erhalten sind; sie werden aber auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht für schädlich gehalten, weil mit ihnen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist, ohne Ersatz zu gewähren.

Gesetzt daß diese Ansicht richtig ist, wogegen sich im Allgemeinen nichts erinnern lassen wird, so läßt sich fragen, wie verhalten sich dazu die Jahr- und Kramermärkte der Stadt Zever, deren wir bekanntlich dreizehn haben? Entsprechen sie dem oben genannten Zwecke? Es bedarf nur wenig Kenntniß unserer Jahr- und Kramermärkte, um bald zu finden, daß der fremden Verkäufer wenige sind; die Verkäufer, die an Markttagen ihre Waaren ausbieten, sind meist städtische; die fremden, die gegenwärtig sind, sind aus der Nähe und bieten nichts Anderes dar, als was zu jeder Zeit in Zever in derselben Güte und beinahe für denselben Preis zu erhalten ist; sie bestehen aus Handwerkern. Bei den Waaren, welche die Verkäufer feilbieten, kommt es auf Auswahl in der Regel wenig an, und in den meisten Fällen kann diese eben so gut zu Hause als auf dem Marke Statt haben.

Hiernach scheinen unsere Märkte dem oben angegebenen Zwecke nicht zu entsprechen, und man hört daher nicht selten die Meinung, daß die vielen Märkte aufgehoben, und statt deren zwei große, etwa 3—4 Tage dauernde angeordnet werden müßten, wie dies in Oldenburg und Barel der Fall sei. Die Märkte an diesen Orten würden von fremden Verkäufern besucht, und auch Zever habe dieselbe Aussicht, wenn eine ähnliche Einrichtung getroffen würde. Bei der kurzen Dauer der jetzigen Märkte (einer oder auch zwei Tage) hielten die auswärtigen Kaufleute es nicht der Mühe werth, die doch immer mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene Reise nach Zever zu machen und den Aufenthalt daselbst zu nehmen, was bei länger dauernden Märkten aber anders sei. Durch diesen Besuch auswärtiger Verkäufer würde dann aber auch eine für die Verzehrter im Ganzen wohlthätige Concurrrenz für unsere einheimischen Kaufleute und Handwerker herbeigeführt, die ein Sporn sei zur Thätigkeit und zu Unternehmungen, jedoch andererseits auch von unseren Kaufleuten um so leichter bestanden werden könne, als sie nicht dieselben Kosten hätten, wie die auswärtigen Verkäufer.

Gegen diese Meinung wird angeführt, daß wenn auswärtige Verkäufer Zever besuchen wollten, sie auch bei dem acht Tage dauernden Scheibenschießen, das ebenfalls Marktgerechtigkeit habe, dieses hätten thun können, daß aber dabei selten welche erschienen seien. Die Gegner geben dieses zu, behaupten aber, daß

das Scheibenschießen, das mitten im Sommer sei, zu einer in dieser Beziehung unpassenden Zeit ange-
setzt sei, indem dann keine andern Märkte in der Nähe
wären, vielmehr, wenn wir Besuch von auswärtigen
Verkäufern haben wollten, die Märkte so ange-
setzt werden müßten, daß sie sich an die Vareler und Ol-
denburger Märkte, von denen jene diesen folgen, an-
schließen; sowohl die Vareler als Oldenburger Märkte
wären von fremden Verkäufern besucht. Einmal nach
Oldenburg und Vareler gekommen, würden die Frem-
den dann aber auch weniger Bedenken tragen, auf
einige Tage nach Zeven zu gehen.

Ferner behaupten die Vertheidiger der bisherigen
Märkte, die Vielheit derselben gebe häufig Gelegen-
heit für die Landleute nach Zeven zu kommen, indem
sie das mit den Märkten verbundene Angenehme gern
genießen möchten. Der Stadt gehe durch die Anwe-
senheit der Landleute ein Gewinn zu, indem natür-
lich Manches verzehrt würde. Auch das sei zu be-
merken, daß wenn die Landleute zur Stadt kämen,
um die Marktfreuden zu genießen, sie in den meisten
Fällen auch Einkäufe machten, die sie aber weniger
machen würden, wenn sie nicht durch den Markt nach
Zeven gezogen wären. Sie würden dann ihre Be-
dürfnisse eher auf dem Lande einkaufen, wo sie diesel-
ben theilweise eben so gut erhalten könnten, wie in
der Stadt. Man müsse den Landleuten diese Gele-
genheit nicht nehmen; jene leide so schon in man-
cher Hinsicht durch den jetzt Statt findenden Betrieb
mancher Geschäfte auf dem Lande, die früher aus-
schließlich städtisch gewesen wären; was man noch habe,
müsse man zu erhalten suchen. Ulbo Emmius, ein
früherer Schriftsteller, der vor mehr als 200 Jahren
gelebt, habe wegen dieses mit den vielen Märkten
verbundenen lebhaften Verkehrs der Stadt Zeven die-
selbe schon gerühmt und solchen Ruhm müsse man
bewahren.

(Der Beschluß folgt.)

Vergütung

des ersten Beamten an den zweiten Beamten, wegen
Nichtbenutzung der Auditor-Wohnung nebst
Zubehör.

Ueber diesen Gegenstand haben die N. Bl. kürz-
lich mehrere Aufsätze gebracht, von welchen der in

Nr. 24 d. Z. mir grade vorliegt. Der Verfasser des
letzteren hält es für sehr wünschenswerth, daß, um
Mißhelligkeiten und Conflicten unter den Beamten zu
vermeiden, endlich die Oberbehörde durch eine allge-
meine Verfügung normirend einschreite und es schei-
nen demselben 50 bis 60 R (jährlich?) eine billige
Mittelsumme der Vergütung zu sein, wie auch den
bei den höheren Behörden angestellten Auditoren
60 R Gold für Wohnung vergütet würden. Ferner
soll, wie dann noch bemerkt wird, die Regierung in
einem zur Entscheidung gebrachten Falle sich für eine
ähnliche Vergütung entschieden haben.

Ich glaube in dieser Angelegenheit ein Wort mit-
sprechen zu dürfen und zu müssen.

Eine allgemeine Verfügung über die fällige Ver-
gütung ist in sofern bereits vorhanden, als nach einem
in Folge Höchsten Auftrags von Großherzoglicher
Regierung an alle Aemter erlassenen Rescripte vom
4. September 1838 bestimmt ist, daß der erste Be-
amte dem zweiten, verheiratheten oder nicht verheir-
atheten, welcher die für denselben sonst angewiesene
oder anzuweisende Wohnung nicht benützt, eine an-
gemessene Vergütung leisten und daß deren Betrag
für den Fall, daß die Beteiligten sich deshalb nicht
verständigen können, von der Regierung *ex aequo et*
bono festgestellt werden soll.

Mißhelligkeiten und Conflicten sind vor 1838 über
den fraglichen Punct unter den Beamten wohl nicht
entstanden, denn bis dahin bestand kein rechtlicher
Anspruch auf eine Vergütung, und es wird doch
wohl kein Beamter von dem anderen diese als ein
Almosen erbettelt haben. — Jetzt hat der Auditor ic.
zwar ein Recht darauf, allein wenn der Geldbeutel
eines Dritten in Anspruch genommen werden soll,
kommt ja Alles auf das Quantum an. Zu „Miß-
helligkeiten und Conflicten“ ist deshalb durch das
Rescript vom 4. Septbr. 1838 die Veranlassung erst
gegeben.

Eine allgemeine Bestimmung auch hinsichtlich des
Betrags der Vergütung scheint demnach noch durch-
aus erforderlich, und zwar um so mehr, wenn
50 bis 60 R wirklich erst eine billige Mittelsumme
sein sollten.

Als Auditor in E. hatte ich mich wegen der frag-
lichen Vergütung mit dem Amtmann leicht verständ-
igt, andere Erfahrungen mußte ich leider in F.



machen. Schon ehe ich Anfangs September 1842 als Auditor dort eintrat, hatte ich daselbst eine Wohnung gemiethet, und während meines ganzen Aufenthalts, bis Mai 1845 nur diese benutzt. Im April 1845, als ich einem anderen Berufe mich zu widmen beschloffen hatte, ersuchte ich den Herrn Amtmann um Zahlung der fraglichen Vergütung. Auffallender Weise wurde diese ganz abgelehnt, auch als ich mich auf das obengenannte Regierungs-Rescript berief; es wurde meine Forderung ganz abgelehnt, obwohl ich für die ganze Zeit ($2\frac{2}{3}$ Jahr) nur 40 fl verlangte. Um gegen den Herrn Amtmann zu meinem Rechte zu kommen, sah ich mich so veranlaßt, die Differenz vorschriftsmäßig der Großherzoglichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen, wobei ich zu bemerken nicht unterließ, daß ich selbstredend den Betrag der Vergütung so niedrig bisher nur gestellt hätte, um die Sache vergleichsweise zu erledigen, daß ich aber jetzt, da der Herr Amtmann Nichts zahlen wolle, mehr fordere, und den Betrag nach Maßgabe des Rescripts vom 4. September 1838 *ex aequo et bono* zu bestimmen bäte.

Es erfolgte nun nachstehendes Rescript:

„Da die zwischen dem — entstandene Differenz über den Betrag der dem letzteren wegen Nichtbenutzung der Auditor-Wohnung nebst Zubehör begleichenden Vergütung, durch eine Verständigung nicht hat beseitigt werden können, so wird solche

Vergütung in Gemäßheit des dieshalb unter dem 4. September 1838 an die Aemter erlassenen Rescripts von der Regierung für den vorliegenden Fall *ex aequo et bono* auf etwa 13 Thaler Gold im Jahre und zwar im Ganzen auf die Summe von 40 Thaler Gold hiedurch festgesetzt.“

Oldenburg, aus der Regierung, 1845 Juni 16.

In Oldenburg muß Alles, Wohnung, Feuerung, Meublement und Aufwartung ungemein billig sein. Zu letzterer, die der erste Beamte dem zweiten ebenfalls vollständig geben muß, hatte einer meiner unverheiratheten, im Amtshause wohnenden Vorgänger in F., den natürlich außerhalb Hauses wohnenden Amtschließer für 10 fl jährlich anzunehmen sich veranlaßt gesehen, den alten schmierigen K., mit einer stets regenfeuchten, kalten Nase, wie sie ein Jäger seinem Jagdhunde wünschen mag, aber — nach meinem Geschmack — Niemand seinem Brod- und Milch-Käufer.

Zwar — *exempla sunt odiosa*, — aber was thut, dem Leben kann man nur aus dem Leben helfen, und ich halte es im Interesse aller Staatsmitglieder für sehr wünschenswerth, daß die zweiten Beamten, insbesondere auch in der hier angeregten Beziehung, in eine festere, unabhängigere Stellung gebracht werden.

Dvelgönne 1817 Juni 6.

J. Büsing, Advocat.

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 13. Juni. — Hier ist bei der heutigen Kirchenvistation von Seiten des Ausschusses der Kirchengemeinde ein Antrag auf definitive Besetzung der dritten Prediger-Stelle erhoben. Eben so ist auch der Wunsch an den Tag gelegt, daß die jetzige Einrichtung, wonach die hauptsächlichsten Amtshandlungen, unter vierteljährlichem Wechsel, sämmtlich auf Einen Prediger, den sogenannten „Quartalisten“ fallen, aufgehoben werden möge.

Ueber Anciennetät urtheilte Karl August, damals noch Herzog von Weimar, folgender Maßen: „Was den Einwand betrifft, daß durch den Eintritt (Goethe's in des Herzogs Geheimen Rath) viele verdiente Leute sich für zurückgesetzt erachten würden, so werde ich nie einen Plag, welcher in so genauer Verbindung mit mir, mit dem Wohl und Wehe meiner gesammten Unterthanen steht, nach Anciennetät, ich werde ihn immer nur nach Vertrauen vergeben. Das Urtheil der Welt, welches vielleicht mißbilligt, daß ich den D. Goethe in

mein wichtiges Collegium setze, ohne daß er zuvor Amtmann, Kammerrath oder Regierungsrath war, ändert gar nichts.“

Anf l a g e. — Wenn es einem christlichen Haushändler, der dem ganzen Anzeige lesenden Publikum damit seine Waare anpreiset, erlaubt ist, bei von einem Juden vorkommenden Betrug*) den Namen „Jude“, oder wie es seine geschäftige Annonce zeigt, die „Juden“ zu brandmarken; so möchte ich unserer Anzeige-Censurbehörde vorschlagen, bei allen vorkommenden Fällen, wo in unsern Anzeigen von Betrügern, Schwigbuben, Schlägern, Mördern u. christlicher Religion die Rede ist, gleichfalls das Prädikat Christ, Protestant, Katholik, mindestens „Nichtjude“ vorsetzen zu lassen. Es wäre das doch eine moralische Consequenz.

(Ein unparteiischer Jude.**)

*) Freilich, wir sollen ihm dies auf sein Wort glauben.

**) Ich kenne weder den warnenden Christen, noch dessen betrügerischen Juden. (Warum nicht bloß die Person — was hat die Religion dabei zu schaffen?)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Weser Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 19. Juni.

1847.

N^o. 49.

Weser- und Hunte-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Dem in Nr. 47 ausgesprochenen Vorsatze gemäß berichte ich hier weiter über Angelegenheiten der Dampfschiffahrt, soweit sie weiteren Kreisen Interesse gewähren und in der General-Versammlung der Gesellschaft am 11. d. M. zur Sprache kamen.

1) Die Betriebsrechnung von 1846 ergab, daß an Passagegeld, Fracht ic. 27675 fl 18 gr.
an Zinsen 601 „ 34 „
zusammen 28279 fl 52 gr.
eingonnen waren, dagegen die Ausgaben einschließlich der seitdem für Dividenden ausgegebenen 3846 fl 6 gr. betragen 24443 fl 46 gr.

der Rest von 3846 fl 6 gr. theils noch zu Anlage-Brücken ic. auf das Anlage-Capital verwendet, theils dem Reservecfond überwiesen war. — Ueber die Finanzen des laufenden Jahrs sagte der Bericht der Direction:

Bis zum 31. Mai war die Einnahme
an Bord des Paul Friedrich August 3274 fl 5 gr.
" " " Hanscat 4469 „ 27 „
" " " Oldenburg 2213 „ 2 „
zusammen 9956 fl 34 gr.
Die Ausgaben bis dahin c. 7600 „ — „
Der Rest von circa 2300 fl ist

theils (1500 fl) bei J. M. Wolde zinstragend belegt, theils baar in Cassé.

2. Ueber den Wechselpatz zu Elsfeth sagte der Bericht:

Die beabsichtigte Verbindung durch das Zusammentreffen der drei Schiffe zu Elsfeth war auf den Bericht der Sachverständigen und Ortskundigen gebaut, der dahin ging, daß Schiffe von 3 Fuß Tiefgang auch bei niedrigstem Wasserstande Elsfeth von beiden Seiten erreichen könnten. Seitdem aber eine Elsfeth gegenüber angelegte Schlenge geschlossen ist, hat sich das Fahrwasser in dem westlichen Weserarm verändern müssen, und es hat dabei, wo die künstliche Verengung aufhört, eine Sandanhäufung Statt gefunden, in Folge deren sogar der flache „Oldenburg“ mitunter verhindert ist, diese Stelle zu passiren.

Um nun den Wechselpatz wenigstens möglichst nahe bei Elsfeth zu lassen, verlegten wir einen der für die Station Elsfeth bestimmten Sloop nach Vienen, um an diesem bei niedrigem Wasserstande zu wechseln. Leider sank aber der vor der uns zu Bremerhafen überwiesenen Brücke liegende, dem Bremer Staate gehörige Anleger, und da der Bremer Staat einen neuen uns nicht überweisen konnte, so waren wir gezwungen, den Sloop von Vienen nach Bremerhafen zu verlegen. Außer Stande, ein neues Schiff für diese Station für angemessenen Preis zu acquiriren und somit der Gelegenheit, an einem festliegenden Schiffe zu wechseln, beraubt, beorderten wir die Capitaine, versuchsweise auf dem Strome da zu wechseln, wo sie sich trafen. Das Resultat dieser Anordnung war eine bedeutende Abkürzung der Fahrten auf der Weser; denn während vom 1. bis 11. Mai beim Wechseln an festen Punkten 20 Thal-fahrten und 20 Berg-fahrten 222 Stunden 41 Minuten gebrauchten, forderten 20 Thal- und 20 Berg-fahrten, welche vom 1. bis 11. Juni bei der Wechselung auf dem Strome gemacht wurden, 210 St. 2 M. Die Differenz von 12 St. 39

